

"SATZUNG"

1. Name, Ort, Zuständigkeitsbereich/Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Aserbaidsschanischer Kultur- und Integrationsverein (AKIV)“

Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Elmshorn.

Der Verein wird in den Vereinsregistern eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name „Aserbaidsschanischer Kultur- und Integrationsverein e.V.“ (AKIV e.V.)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins

- a) Der „Aserbaidsschanischer Kultur- und Integrationsverein e.V.“ mit Sitz in der Feldstraße 3, 25335 Elmshorn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts.

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Erziehung, Weiter- und Berufsbildung.

Der Verein arbeitet in allen genannten Bereichen und der Integration, Soziales, Kultur, Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien. Sowie in der Kinder- und Jugend, Sport, Freizeit, Elternarbeit, Geschlechtsspezifischer Arbeit, Jugendpflege, Jugendfürsorge und Bildung- & Erziehung.

- c) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Einrichtungen und Maßnahmen, die das Leben von aserbaidsschanischen Familien in der Bundesrepublik verbessern.

Die Förderung der aserbaidsschanischen Kultur und die Verständigung beide Kulturen. Der Verein unterstützt aserbaidsschanische Familien durch Beratung in Lebenskrisen, Lebens- und Erziehungsfragen, und gibt Hilfestellung bei der Berufsfindung und Ausbildung, der Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache (Integrationskurse). Darüber hinaus bietet der Verein individuelle Unterstützung in akuten Notfällen, sowie Hilfe bei Wohnungssuche, Verschuldung, Ämter- und Behörden usw.

Darüber hinaus arbeitet der Aserbaidsschanischer Kultur- und Integrationsverein e.V. an der Lösung der Probleme von Aserbaidsschanern, sowie Familien mit und ohne Migrationshintergrund und deren Kindern, die im Bereich Integration, Soziales, Kindergarten, Kinder – und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, sowie Schule und Privatleben auftreten.

Als Immigranten aserbaidsschanischer Herkunft verstehen wir uns als fester Bestandteil der deutschen Gesellschaft. Daher wollen wir unseren Beitrag leisten zu mehr Verständigung und Solidarität zwischen allen Menschen, vor allem durch Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Kulturarbeit.

- d) Der Verein informiert die Eltern über die Aufgabe und Verantwortung sowohl der Schule als auch der Familie im Bereich der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und wie man diesen gerecht werden kann.
- e) Der Verein ist bestrebt, dass Aserbaidisch auch eine weitere Fremdsprache innerhalb des Schulsystems anerkannt wird. Kulturelle Veranstaltungen sollen ferner der Pflege der Herkunftskultur dienen.
- f) Wir streben an, dass die Kinder beginnend in den Kindertagesheimen bis hin zu Erziehungs- und Lernprozessen, deutsch und ihre Muttersprache ohne Schwierigkeiten praktizieren können (zweisprachig).

Um dies zu verwirklichen, werden wir in Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Integrationsvereinen an die zuständigen Behörden gemeinsam entsprechende Anträge stellen.

- g) Die Zusammenarbeit und Solidarität mit anderen Kultur- und Integrationsvereinen in der Bundesrepublik Deutschland wird in Bezug auf die Lösung gemeinsamer Probleme angestrebt.
- h) Der Verein will seine Ziele erreichen, indem er eine enge Zusammenarbeit mit allen Elmshorner- und Kreisbehörden, allen Ämtern, Elternverbände, Ministerien des Landes, Ministerien des Bundes und anderen Organisationen anstrebt.
- i) Um den vorgenannten Punkten gerecht werden zu können, richtet der Verein Veranstaltungen wie Seminare, Kurse und Festlichkeiten aus. Bei diesen Veranstaltungen sollen allen Mitgliedern und interessierten Leuten umfassende Informationen gegeben werden. Zur Verbreitung der genannten Ziele dienen auch die öffentlichen Medien, wobei aber auch eigene Broschüren, Zeitungen usw. herausgegeben werden können.

3. Gemeinnützigkeit / Beitrag

- a) Der Aserbaidisch Kultur- und Integrationsverein e.V., darf sich mit anderen Vereinen und Verbände vernetzen, wenn diese unparteiisch und Sicht zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Der Verein und sein Vorstand darf mit denen Vereinen und/oder Bunde die gegen anderen Staatenvollständigkeit-, Grundsatz- und Prinzip tätig sind, nicht zusammenarbeiten. Wenn dieses der Fall ist, wird der Vorstand von seinen Aktivitäten durch Mitgliederversammlungsbeschluss des Vereines abgesetzt.

- b) „Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“
- c) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Wie die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln verwendet werden, ist durch die Satzung eindeutig vorgeschrieben.

Die Ausgaben der Mitglieder für verschiedene Veranstaltungen werden vom Verein übernommen, jedoch nur solche, die sich im Rahmen der Satzung befinden.

- e) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jede Person, die unsere Ziele und Satzung anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- b) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand berät sich innerhalb von zwei Monaten und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Das neue Mitglied wird zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen und dort den anderen Mitgliedern vorgestellt.
- c) Im Falle einer Ablehnung eines Antragstellers muss dies vom Vorstand den Mitgliedern gegenüber in einer Mitgliederversammlung begründet werden. Ein abgelehnter Antrag auf Mitgliedschaft kann in der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung durch Abstimmung der Mehrheit angenommen werden. Dem Mitglied (Antragsteller) muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben eines Mitgliedes. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft auflösen, indem es seine Kündigung schriftlich an den Vorstand richtet. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:
- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
 - b) es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus seine Beitragsschulden nicht beglichen hat;
 - c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- e) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Steht ein Ausschluss eines Mitgliedes bevor, dann ist das Mitglied während dieser Zeit sowohl von allen Ämtern enthoben, als auch von allen Pflichten und Aufgaben entbunden.
- f) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- g) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

5. Organe des Aserbaidchanischen Kultur- und Integrationsvereins

Organe des Aserbaidchanischen Kultur- und Integrationsvereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat und Prüfungsausschuss.

6. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand an einem von ihm bestimmten Ort einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens 2 (Zwei) Wochen vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall verringert sich die zu Abs. 6 a) genannte Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.
- c) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- e) Es können nur Mitglieder wählen und gewählt werden, wenn sie mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind. Wenn man wählen will, muss man mindestens 3 Monate, wenn man gewählt werden will, muss man mindestens 3 Monate Mitglied sein.
- f) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Protokollführer, übernommen. Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses dürfen nicht für die Versammlungsleitung kandidieren.
- g) **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes und das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung wird vorgestellt und zur Genehmigung freigestellt.
 - Die Ausgaben des Aserbaidshanischen Kultur- und Integrationsvereins werden von Rechnungsausschuss (bestehend aus 3 Personen) geprüft.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuer Vorstand und Prüfungsausschuss ist zu wählen.
 - Die Annahme der verpflichtenden Urteile.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - In der Mitgliederversammlung werden 3 Personen in den Wahlausschuss bestimmt.
- h) Wenn die Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt worden sind, werden einstimmige Wahlergebnisse ungültig.

7. **Die Repräsentanten**

- a) Sie sind nach der Mitgliederversammlung das wichtigste Entscheidungsorgan. Sie bestehen aus dem Vorstand und dem Prüfungsausschuss des Aserbaidshanischen Kultur- und Integrationsvereins sowie dem Vorsitzenden oder Vertretenden der Arbeitsgruppe der einzelnen Schulaufsichtsbezirke.
- b) Die Repräsentanten treffen sich mindestens viermal im Jahr, um den Verein zu unterstützen, zu kontrollieren und zu beraten.

- c) Die Repräsentanten, die den Satzungen und Zielen des Vereins entsprechen, erhalten von der Mitgliederversammlung verpflichtende Beschlüsse. Die Repräsentanten fungieren meinungsbildend. Der Vorstand kann sich möglichst nach diesen Beschlüssen richten.
- d) Die Repräsentanten können ein Arbeitskomitee gründen, damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen können. Dieses Komitee dient u. a. zur Verfügung von bestimmten Themen, wobei angestrebt wird, von Fachkräften zu Profitieren.
- e) Entscheidungen des Repräsentanten sind nur gültig, wenn mehr als Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

8 Vorstand

- a) Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden, dem/r Kassierer/in, dem/r Sekretär/in und mindestens 3 Beisitzer/n/innen.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft von mindestens drei(3) Monaten.
- c) Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- e) Der Vorstand muss mindestens einmal im Monat unter Leitung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen kommen. Bei jeder Versammlung muss ein Protokoll geführt werden.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines; er verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet über deren Verwendung. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Verein vertreten kann.
- g) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dabei entstehende Aufwendungen werden ihm erstattet.
- h) **Die Aufgaben des Vorstandes:**
 - Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm, das auf der Mitgliederversammlung von den Repräsentanten beschlossen wurde, entsprechend seinen satzungsgemäßen Aufgaben fest. Die Arbeiten werden den Zielen des Vereins entsprechend und unter Berücksichtigung der Kompetenz des Vorstandes und der Repräsentanten durchgeführt.
 - Dem Elmshorner Gesetz entsprechend werden alle Unterlagen, Mitgliedsbücher, laufende Kosten und Bestandsverzeichnis festgehalten.
 - Der Vorstand regelt den Schriftwechsel (Ein- und Ausgänge) z. B. bei Aufnahmeanträgen oder Kündigungen.
 - Er soll die Aufgaben des Prüfungsausschusses erleichtern.
 - Er legt das jeweilige Arbeitsprogramm des Vereins in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.
 - Er bereitet für die Mitgliederversammlung das nötige Arbeitsprogramm auf und ist für weitere Fragen zuständig.

9. Prüfungsausschuss:

Er ist eine Beratungs- und Prüfungsorgane des Aserbaidshianischen Kultur- und Integrationsvereins e.V. Er wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung (wenn nicht anders gewünscht) mit offener Abstimmung gewählt. Das für den Vorstand gültige Wahlsystem gilt auch für Prüfungsausschuss. Er besteht aus 2 Mitglied und 1 Stellvertreter. Er überprüft und kontrolliert in jeder Hinsicht die Arbeit des Vorstandes und legt darüber ein Gutachten an, dass dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Er macht dem Vorstand, Vorschläge, gibt Ratschläge und erfüllt satzungsgemäß seine Aufgaben.

10. Arbeitsgruppe der Schulaufsichtsbezirke

- a) Die Mitglieder, die in den Schulaufsichtsbezirken wohnen, bilden in diesen Bezirken Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die in den Bezirken anfallenden Probleme mit den Eltern zu lösen.
- b) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 5 Personen, und sie wählt daraus einen Vorsitzenden, Stellvertreter und Sekretär. Die 3 Personen werden Ausführungsorgane genannt.

11. Beschlüsse

- a) Mitgliederversammlung, Repräsentanten, Vorstand und Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse im Rahmen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- b) Für die Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nur außer § 2! Beim § 2 braucht die inhaltliche Änderung Gesamtstimmen der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.

12. Finanzielle Angelegenheiten

- a) Soweit sich in der Kasse mehr als 150,00 Euro befinden, ist der überschießende Betrag auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Kontoführungsberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und Kassierer mit gemeinsamer Unterschrift. Für Ausgaben, die € 250,00 überschreiten, benötigt man intern die Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- b) Alle Belege von Einnahmen und Ausgaben werden vom Sekretär entsprechend ihrer Reihenfolge aufgelistet. Der Vorstand hat das alleinige Recht, Quittungen drucken zu lassen, die nach Nummern geordnet sind und nach Norm ausgeführt sein müssen. Vorstandsmitglieder, die sich unrechtmäßig in Besitz von Eigentum und Geld des Aserbaidshianischen Kultur- und Integrationsvereins e.V. bringen, werden strafrechtlich verfolgt.
- c) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Personen und ist berechtigt, die Geschäftsbücher und Unterlagen des Aserbaidshianischen Kultur- und Integrationsverein e.V. einzusehen und zu überprüfen. Bevor der Vorstand in einem Gutachten über das Ergebnis der Rechnungsprüfung Mitteilung bekommt, muss der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt werden.

13. Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einladungsfrist gilt Punkt 6. entsprechend.
- b) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- c) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Einwandererbund e.V.,
Feldstr. 3, 25335 Elmshorn.
Lfd. Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften: VR 994 EL,
794 P, Steuer - Nr.: 18/294/80652,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

- d) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. BGB.

Geändert am: **Elmshorn, 11. August 2012**

Vorstand:

Aynura Shahmardanova Vorsitzende	Ramiz Abbasov stlv. Vorsitzender	Urchan Sahmardanov Kassierer
-------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Elmshorn, 29. April 2012

Aynura Shahmardanova Vorsitzende	Ramiz Abbasov stlv. Vorsitzender	Urchan Sahmardanov Kassierer	
Nizami Aliyev Sekretär/in	Mechpara Sahmardanova Beisitzerin	Sevinc Hajiyeva Beisitzerin	Shahin Abasov Beisitzer

Versammlungsleitung:

Hayri Öznarin Vorsitzender	Udo Radloff stl. Vorsitzender	Harun Rasit Öznarin Schriftführer
-------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Prüfungsausschuss:

Neslihan Öznarin Vorsitzende	Nazan Malkoc Stl. Vorsitzende	Udo Radloff Mitglied
---------------------------------	----------------------------------	-------------------------